

28.09.00

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zur Entschlieung des Bundesrates zur nderung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Bundesministerium fr Wirtschaft
und Technologie
Der Bundesminister

Berlin, den 26. September 2000

Herrn
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf
Prsident des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Professor Biedenkopf,

anliegend bersende ich Ihnen die vom Bundesrat mit Entschlieung vom 04. Februar 2000
- Drucksache 775/99 (Beschluss) - erbetene Stellungnahme zum Stand des Wettbewerbs um
die Belieferung bisheriger Tarifikunden im Strombereich und zur Frage der Aufhebung oder
Anpassung der Bundestarifordnung Elektrizitt (BTOEl).

Mit freundlichen Gren

Dr. W. Miller

Stellungnahme der Bundesregierung zur EntschlieÙung des Bundesrates zur Änderung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat die Bundesregierung in seiner EntschlieÙung vom 4. Februar 2000 – Drucksache 775/99 (Beschluss) – aufgefordert, die untergesetzlichen Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes den Marktbedingungen anzupassen und insbesondere die Genehmigungspflicht für die Tarifstrompreise aufzuheben. In die Entscheidung über eine Einstellung der staatlichen Preisaufsicht sollten nach Auffassung des Bundesrates die Erfahrungen mit den Auswirkungen der praktischen Anwendung der Verbändevereinbarung über Kriterien zur Bestimmung von Netznutzungsentgelten für elektrische Energie vom 13. Dezember 1999 (VV II) einfließen. Der Bundesrat hat in diesem Zusammenhang gebeten, umfassend zu prüfen, ob die VV II einen funktionierenden Wettbewerb auch im bisherigen Tarifikundenbereich gewährleistet, und eine Stellungnahme hierzu für erforderlich gehalten.

1. Zur Marktentwicklung bei der Belieferung bisheriger Tarifikunden mit Elektrizität

Infolge der Maßnahmen zur Strommarktöffnung werden mittlerweile auch bisherige Tarifikunden in erheblichem Maße umworben und ihnen Wahlmöglichkeiten eröffnet. Während diese Kundengruppe früher nur die Möglichkeit hatte, sich zu dem einen genehmigten Tarif beliefern zu lassen, kann sie heute im Grundsatz zwischen verschiedenen Angeboten neuer Lieferanten und oftmals auch des bisherigen Versorgers wählen (Sonderverträge), wodurch die Anzahl der rechtlich noch als Tarifikunden belieferten Haushalte tendenziell abnimmt.

Soweit bisherige Tarifikunden ihren Stromlieferanten wechselten, erfolgte ihre Belieferung allerdings des öfteren nicht durch eine sogenannte Durchleitung außerhalb des betroffenen Verteilungsnetzes erzeugten Stroms des neuen Anbieters, sondern im Wege einer sogenannten Beistellung des Stroms durch den örtlichen Netzbetreiber. Diese Form der Strombelieferung wird von den an der VV II Beteiligten aber nur als eine Übergangslösung angesehen.

Die Gruppe der bisherigen Tarifikunden konnte von Strompreissenkungen profitieren, die allerdings in den meisten Fällen durch Preissenkungen der bisherigen Anbieter und nicht durch einen Lieferantenwechsel verwirklicht wurden. Nach Angaben der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke – VDEW – e.V. sind die Strompreise für Haushaltskunden seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts um durchschnittlich 10-15% gesunken. Mittlerweile liegen den Preisgenehmigungsbehörden allerdings auch Anträge auf Tarifierhöhungen vor, die vor allem mit Kostenbelastungen aus der Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien und des Gesetzes zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung begründet werden und teilweise schon beschieden sind.

Auch die Monopolkommission ist in ihrem im Juni dieses Jahres fertiggestellten Dreizehnten Hauptgutachten 1998/99 „Wettbewerbspolitik in Netzstrukturen“ zu der Einschätzung gelangt, dass die Liberalisierung des deutschen Strommarktes bisher ohne starken regulatorischen Druck weitgehend erfolgreich verlaufen ist und die Strompreise schnell und spürbar gefallen sind.

Zu beantworten bleibt die Frage, ob dem tatsächlichen Wechsel des Stromlieferanten durch die bisherigen Tarifikunden noch Hindernisse gegenüberstehen, die einem sich selbst tragenden Marktprozess entgegenstehen können.

Zentrale Bedeutung für diese Beurteilung erlangt die VV II, die zum 1. Januar 2000 in Kraft getreten ist. Ein funktionierender Wettbewerb, der auch den bisherigen Tarifikunden einen problemlosen Wechsel des Stromlieferanten ermöglicht, ist ihr erklärtes Ziel. Wesentlicher Bestandteil der VV II ist ein transaktionsunabhängiges Punktmodell für den Netzzugang. Darüber hinaus soll die Verwendung synthetischer oder analytischer Lastprofile für die Belieferung von Kunden mit geringeren Abnahmemengen die Abrechnungsverfahren vereinfachen und damit maßgeblich dazu beitragen, die Abrechnungskosten im Falle eines Lieferantenwechsels möglichst niedrig zu halten und den Strommarkt effektiv auch für bisherige Tarifikunden zu öffnen. Die VV II stellt auch nach Einschätzung der Monopolkommission eine deutliche Verbesserung zur vorherigen Verbändevereinbarung dar und ist grundsätzlich geeignet, den verhandelten Netzzugang in Form von Rahmenverträgen umzusetzen.

Gemäß Ziffer 1.7 dieser von dem Bundesverband der Deutschen Industrie e.V., dem VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V., der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke – VDEW – e.V., der Arbeitsgemeinschaft Regionaler Energieversorgungs-Unternehmen – ARE – e.V., der DVG Deutsche Verbundgesellschaft e.V. und dem Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) unterschriebenen Verbändeempfehlung sollten die Netzbetreiber die zur Ermittlung der Netznutzungsentgelte erforderlichen Bestimmungen, Größen und Preise sobald wie möglich innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten der Vereinbarung in geeigneter Form öffentlich bekanntgeben.

Bei der Umsetzung der VV II in die unternehmerische Wirklichkeit gibt es derzeit noch Defizite, die insbesondere das Marktsegment der bisherigen Tarifikunden betreffen. Besonders gravierend ist die bisher noch nicht hinreichend hergestellte flächendeckende Transparenz bei den Netznutzungsentgelten, die auch als Grundlage einer umfassenden Beurteilung der Marktsituation erforderlich ist. Zwar haben alle Übertragungsnetzbetreiber und fast alle Regionalversorgungsnetzbetreiber mittlerweile ihre Nutzungsentgelte auf Grundlage der VV II bekanntgegeben. Jedoch stehen die Bekanntgaben eines größeren Teils der örtlichen Netzbetreiber noch aus. Hierfür werden insbesondere technische und personelle Schwierigkeiten verantwortlich gemacht.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und die beteiligten Verbände der Stromwirtschaft drängen derzeit auf eine rasche Herstellung flächendeckender Transparenz der Netznutzungsentgelte, die unerlässliche Voraussetzung für ein weiterhin erfolgreiches Beschreiten des in Deutschland eingeschlagenen Weges des verhandelten Netzzugangs ist. Dabei wird erwartet, dass die Bekanntgaben durch alle Netzbetreiber nunmehr im Laufe des Herbstes dieses Jahres abgeschlossen sein werden. Eine Reihe von Beschwerden neuer Wettbewerber richten sich gegen die Höhe der Netznutzungsentgelte.

Darüber hinaus diskutiert das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie intensiv mit den an der VV II beteiligten Verbänden unter Einbeziehung der Verbraucherverbände weitere Fragen des verhandelten Netzzugangs im Bereich der Belieferung bisheriger Tarifikunden. Insbesondere nannten die Verbraucherverbände als noch bestehende tatsächliche Hindernisse für einen Stromlieferantenwechsel Forderungen nach einem besonderen Wechselentgelt und dem Abschluss eines gesonderten Netznut-

vertrages im Falle eines Lieferantenwechsels. Außerdem wurde beklagt, dass neuen Lieferanten zusätzliche Abrechnungspauschalen in sehr unterschiedlicher Höhe in Rechnung gestellt würden.

Ob die Forderung nach besonderen Entgelten im Falle eines Lieferantenwechsels (wobei Preisspannen von 6,- DM bis zu über 200,- DM vorgetragen werden) berechtigt ist, wird gegenwärtig von den Kartellbehörden geprüft. Ob Forderungen nach dem Abschluss gesonderter Netznutzungsverträge durch bisherige Tarifikunden und nach der Zahlung besonderer Abrechnungspauschalen durch neue Lieferanten unter Berufung auf die VV II als berechtigt angesehen werden könnten und welche Auswirkungen eine solche Praxis auf die Marktbedingungen bei der Belieferung bisheriger Tarifikunden haben könnte, wird ebenfalls zu erwägen sein.

Die weitere Entwicklung wird insoweit aufmerksam beobachtet werden, um gegebenenfalls gemeinsam mit den Ländern auf notwendige Maßnahmen zu drängen.

2. Schlussfolgerungen

Dem Bundesrat ist darin zuzustimmen, dass die Notwendigkeit einer Aufrechterhaltung der Genehmigungspflicht für Tarifstrompreise in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der praktischen Wirksamkeit des Instrumentariums des verhandelten Netzzugangs für den Bereich der bisherigen Tarifikunden steht.

Im seinerzeitigen Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 23. März 1997 zur Neuordnung des Energiewirtschaftsrechts (Drucksache 13/7274, S.17) wurde die Aufrechterhaltung der BTOElT u. a. damit begründet, dass bei der Elektrizitätsversorgung von Tarifabnehmern eine besondere staatliche Preisaufsicht trotz des zusätzlichen Wettbewerbs zum Schutz der Verbraucher nach wie vor erforderlich ist. Da auch nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Wettbewerb um Tarifikunden nur beschränkt stattfinden werde, sei die BTOElT weiterhin als Gegengewicht zur jedenfalls faktischen Monopolposition der Elektrizitätsversorgungsunternehmen notwendig. Eine Umstellung der Preisaufsicht auf eine kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht solle erst und nur dann vorgenommen werden, wenn sich zeigen sollte, dass der verstärkte Wettbewerb auf Grund der geltenden Reform einen solchen Schritt tatsächlich rechtfertige.

Nach § 11 Abs. 1 EnWG kann das Bundesministerium für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gestaltung der Allgemeinen Tarife der

Elektrizitätsversorgungsunternehmen unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes regeln und diese Tarife von einer Genehmigung abhängig machen. Auch eine Anpassung dieser Vorschriften an neue Marktgegebenheiten durch Abschaffung oder Änderung ist mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie möglich.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie teilt aufgrund der zwischenzeitlichen Marktentwicklung die Auffassung des Bundesrates, dass die Bestimmungen der untergesetzlichen Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes, insbesondere die Genehmigungspflicht für Tarifstrompreise nach § 12 der Bundestarifordnung Elektrizität vom 18. Dezember 1989 (BTOElt), im Grundsatz nunmehr ebenfalls einer Überprüfung bedürfen.

Hinsichtlich der praktischen Umsetzung der VV II bestehen noch die geschilderten Defizite. Bisher konnten infolge der Kürze der Zeiträume seit der Umsetzung der VV II insbesondere durch die größeren Netzbetreiber auch noch keine hinreichenden praktischen Erfahrungen mit der Anwendung der VV II in der unternehmerischen Praxis gesammelt werden.

In dieser Situation erscheinen Festlegungen bezüglich einer Aufhebung der Genehmigungspflicht für Tarifstrompreise insbesondere mit Blick auf die privaten Verbraucher noch nicht sachgerecht, auch wenn sich in absehbarer Zeit die Frage einer Anpassung bzw. Aufhebung dieser Vorschriften angesichts der neuen Marktgegebenheiten stellen wird. Gleiches gilt für Änderungen der Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV), die in eine solche Gesamtprüfung ebenfalls einbezogen werden muss. Daher bietet sich eine gemeinsame Bewertung des Erreichten mit den Ländern bis zum Frühjahr des nächsten Jahres an, die in einer Entscheidungsfindung über das grundsätzliche weitere Vorgehen münden wird.